

**Thema:**

Getränkeliieferungsverträge

**Fragestellung:**

Die Gemeinde hat ein Gemeindehaus mit anliegender Gaststätte. Die Gaststätte ist verpachtet. Die Inneneinrichtung der Gaststätte (Theke, Bestuhlung Tische, Schränke) wurden vom Getränke-lieferanten gegen einen Getränke-lieferungsvertrag von 15 Jahren zur Verfügung gestellt. Der Wert der Einrichtung liegt bei 19.000,00 €, welches durch Rechnung, die dem Lieferungsvertrag beigefügt ist, nachgewiesen wurde. Nach Ablauf der 15 Jahre geht die Einrichtung in das Eigentum der Gemeinde über.

Fragen:

1. Sind die Einrichtungsgegenstände in das Vermögen der Gemeinde der Gemeinde aufzunehmen (wirtschaftliches Eigentum)?
2. Ist ein Sonderposten zu bilden?
3. Beträgt die Abschreibungsdauer für die auch unterschiedlichen Vermögensgegenstände einheitlich 15 Jahre?
4. Ist eine Rückstellung zu bilden, für evtl. vorzeitige Vertragsauflösungen?
5. Gleicher Sachverhalt, aber es wird keine Einrichtung, sondern Geld für die Einrichtung vertraglich zugesichert. Wie ist dann zu bilanzieren?

**Antwort:**

1. Die Einrichtungsgegenstände sind als wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde zu bilanzieren, da sie die tatsächliche Sachherrschaft ausübt. Zwar ist nach dem Getränke-lieferungsvertrag für die Laufzeit des Vertrages immer noch der Getränke-lieferant rechtlicher Eigentümer, die Gemeinde hat jedoch die Möglichkeit, ihn wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung auf die Einrichtungsgegenstände ausschließen zu können, so dass sein Herausgabeanspruch praktisch bedeutungslos ist.
2. Ein Sonderposten ist nicht zu bilden, da die Voraussetzungen des § 38 Abs. 2, 4, 5, 6 GemHVO nicht vorliegen.
3. In der Regel sind die Getränke-lieferverträge so gestaltet, dass die Gestellung der Einrichtung mit einer Verpflichtung zu einer bestimmten Abnahme durch die Gemeinde verbunden ist. Insofern ist mit der Einrichtung eine Verbindlichkeit zu bilanzieren, die mit „Erfüllung“ der Abnahmeverpflichtung ertragswirksam aufzulösen ist. Bei einer vorzeitigen Vertragsauflösung (vgl. Frage 4) wird der Anspruch des Lieferanten aus dieser Verbindlichkeit bedient.

4. Die Nutzungsdauer der Einrichtungsgegenstände richtet sich ungeachtet der Laufzeit des Vertrages nach § 35 Abs. 2 GemHVO i.V.m. der Abschreibungsrichtlinie VV-AfA vom 23. November 2006.
  
5. Rückstellungen sind nicht zu bilden, da keiner der Fälle des § 36 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 10 GemHVO vorliegt und für andere Zwecke Rückstellungen nicht gebildet werden dürfen (vgl. auch 2.).
  
6. Die Einrichtungsgegenstände sind nach wie vor im Anlagevermögen der Gemeinde zu bilanzieren. Zur Bilanzierung der Einzahlungen vgl. die Ausführungen zu 2.

-----